

### Kleine Anfrage von Andreas Lustenberger und Beni Riedi betreffend Mitfinanzierung von Parteiveranstaltungen

Antwort des Regierungsrats vom 3. November 2015

Am 7. Oktober 2015 reichten die Kantonsräte Andreas Lustenberger, Alternative - die Grünen, und Beni Riedi, SVP, dem Regierungsrat eine Kleine Anfrage betreffend Mitfinanzierung von Parteiveranstaltungen ein.

Die in der Kleinen Anfrage gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

# 1. Erachtet es der Regierungsrat als angemessen, Parteiveranstaltungen durch den Kanton mitzufinanzieren?

Im Gegensatz zu vielen anderen Ländern kennt die Schweiz keine direkte staatliche Parteienfinanzierung und regelt die Finanzierung von politischen Parteien und sonstigen wichtigen politischen Akteurinnen und Akteuren nicht verbindlich. Wichtigste Einnahmequellen der politischen Parteien stellen regelmässig die Beiträge und Spenden von Mitgliedern sowie von Sympathisantinnen und Sympathisanten dar. Politische Parteien haben in der Regel die Rechtsform eines privatrechtlichen Vereins gemäss Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210).

Den Staat und damit auch die Kantone trifft eine innenpolitische Neutralitätspflicht. Dies bedeutet, dass die politische Willensbildung vornehmlich gesellschaftlichen und politischen Kräften vorbehalten ist (BGE 129 I 232 E. 4.2.1) und sich der Staat grundsätzlich nicht in sie einmischen soll. Der Regierungsrat erachtet diesen Grundsatz der politischen Neutralität als wichtiges Prinzip jedes staatlichen Handelns und spricht sich klar gegen die Finanzierung von Parteiveranstaltungen durch Gelder aus dem Lotteriefonds aus. Gegebenenfalls können solche aus dem Freien Kredit des Regierungsrats unterstützt werden (vgl. Antwort zu Frage 2). Dies hat allerdings mit äusserster Zurückhaltung zu geschehen.

#### 2. Nach welchen Kriterien werden Parteianlässe durch den Kanton mitfinanziert?

Spezifische Regelungen betreffend finanzielle Hilfeleistungen an Parteianlässe kennt der Kanton Zug nicht.

Den vorliegend in Frage stehenden Beitrag hat die Gesundheitsdirektion gestützt auf § 27 bis Abs. 3 des Gesetzes über Lotterien und gewerbsmässige Wetten vom 6. Juli 1978 (Lotteriegesetz; BGS 942.41) und auf § 3 Abs. 1 Bst. d der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3) ausgerichtet (siehe hierzu auch nachfolgend die Antworten zu den Fragen 4 und 5). Nach diesen Bestimmungen darf der Regierungsrat der dem Lotteriefonds zufliessenden Anteil des Kantons am Ertrag der SWISSLOS Interkantonalen Landeslotterie ausschliesslich für wohltätige, gemeinnützige oder kulturelle Zwecke verwenden, wobei die Beiträge nur an Vorhaben mit einem Bezug zum Kanton Zug oder an Vorhaben mit gesamtschweizerischer Bedeutung ausgerichtet werden. Dazu hat der Regierungsrat im Jahr 2014 eine Checkliste für Lotteriefondsgesuche verabschiedet, die zu verwenden ist. Die Spruchkompetenz der jeweiligen Direktion darf nicht überstiegen werden. Es steht politischen Parteien frei, Gesuche nach § 27 bis Lotteriegesetz zu stellen. Soweit das Gesuch die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt,

kann einer Partei auch ein entsprechender Beitrag ausgerichtet werden, genauso wie anderen privatrechtlichen Vereinen. Es ist festzuhalten, dass es sich dabei nicht um eine «Parteifinanzierung» handeln darf. Auch dürfen über den Lotteriefonds keine Anlässe finanziert werden, die direkte parteipolitische Zwecke verfolgen. Vielmehr sind solche Beiträge spezifisch für wohltätige, gemeinnützige oder kulturelle Zwecke auszurichten.

Darüber hinaus hat der Regierungsrat die Möglichkeit, zu Lasten des sogenannten Freien Kredits des Regierungsrats aus der laufenden Rechnung an die Unkosten von gesamtschweizerischen und regionalen - bei grösseren Jubiläen auch kantonalen - Delegiertenversammlungen, Verbandsversammlungen, Jubiläumsversammlungen usw. einen Betrag von acht Franken pro teilnehmende Person an die organisierende Organisation auszurichten. Hierbei darf das Total pro Jahr und Regierungsratsmitglied für sämtliche Unterstützungen den Betrag von 5000 bzw. 8000 Franken (Landammann) nicht übersteigen. An Organisationen, welche im selben Jahr mit Beiträgen aus dem Sport-Toto-Fonds oder dem Lotteriefonds unterstützt werden, dürfen keine weiteren Unterstützungszahlungen zu Lasten des Freien Kredits des Regierungsrats geleistet (Beschluss des Regierungsrats vom 8. April 2014, Ziffer 4) werden.

# 3. Was für weitere Parteianlässe wurden in den letzten fünf Jahren durch den Kanton mitfinanziert und welche Parteien profitierten davon?

Eine Umfrage bei allen Direktionen, der Staatskanzlei sowie eine Überprüfung der Staatsbuchhaltung und des Separatfonds durch die Finanzdirektion<sup>1</sup> hat folgendes Resultat ergeben:

#### 3.1 Separatfondsverwaltung

Die fachlich zuständigen Direktionen können pro Einzelfall Beiträge bis 10'000 Franken in eigener Kompetenz aus dem Lotteriefonds sprechen (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG; BGS 611.1) i.V.m. § 3 Abs. 1 Bst. d Delegationsverordnung. Dabei ist zu beachten, dass ein Projekt nicht künstlich aufgeteilt werden darf, um die Vorschriften der Delegationsverordnung zu umgehen. Über die Separatfondsverwaltung hat die Gesundheitsdirektion im Jahr 2015 7500 Franken an «FDP.Die Liberalen Top60 Zug» bezahlt. Dabei handelt es sich um den Beitrag, der den Anstoss für die vorliegende Kleine Anfrage gegeben hat. Mit diesem Beitrag sollten die Kosten für die Referierenden, den Apéro und die Werbung für die Veranstaltung "Palliativmedizin und EXIT" vom 29. Oktober 2015 unterstützt werden. Bereits gestützt auf einen Beschluss der Gesundheitsdirektion vom 12. September 2013 hatte die «FDP.Die Liberalen Top60» einen Beitrag von 3000 Franken für eine Veranstaltung zum Thema «EXIT wer bestimmt über unseren Tod?» vom 24. September 2013 erhalten. Der Lotteriefondsbeitrag wurde damit begründet, dass der Umgang mit dem Tod aufgrund der demographischen Entwicklung immer mehr Zugerinnen und Zuger beschäftige, die öffentliche Veranstaltung zur Meinungsbildung und Informationsvermittlung in diesem schwierigen Thema beitrage und insbesondere die korrekte Anwendung von Patientenverfügungen vor dem Hintergrund des neuen Erwachsenenschutzrechts von grossem Interesse für die Gesellschaft und den Staat sei.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Finanzverwaltung hat in der Finanzsoftware die Staatsbuchhaltung und den Separatfonds nach Buchungstext-Bausteinen und Kreditor-Name für die Jahre 2010 bis 2015 wie folgt abgesucht und ausgewertet: \*SPS\* / \*Sozialdemo\* / \*CVP\* / \*Christlich\* / \*SVP\* / \*Volkspartei\* / \*FDP\* / \*Freisinnig\* / \*GLP\* / \*Grün\* / \*Alternative\* / \*Grüne\*.

2558.1 - 15033 Seite 3/5

Zwei Monate später, im November 2013, hat die Sicherheitsdirektion dem Verein «FDP.Die Liberalen Top60 Oberwil-Zug» einen einmaligen Lotteriefonds-Beitrag von 3500 Franken für die Durchführung von Fahrkursen für Seniorinnen und Senioren ausgerichtet, die der allgemeinen Verkehrssicherheit im Kanton Zug dienen. Zu diesem Zweck hat das Strassenverkehrsamt sein Testgelände unentgeltlich zur Verfügung gestellt, was einer zusätzlichen Dienstleistung im Wert von 400 Franken gleichkommt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben 170 Franken, die Top 60 Mitglieder haben nur 130 Franken bezahlt. Innert rund zweier Jahre hat der Verein «FDP.Die Liberalen Top60 Oberwil-Zug» somit kantonale Unterstützungsleistungen in Form von Beiträgen wie auch Dienstleistungen in der Höhe von insgesamt 14'400 Franken erhalten.

Eine Übersicht über die im Vorjahr (mindestens ein ganzes Jahr) geleisteten Beiträge des Kantons Zug aus dem Lotteriefonds befindet sich auf der Website der Sicherheitsdirektion (inkl. Einzelbeiträge) sowie auf jener von SWISSLOS (www.swisslos.ch [ohne Einzelbeiträge]).

3.2 Über den «Freien Kredit» des Regierungsrats sind in den letzten fünf Jahren folgende Beiträge an Parteien ausgerichtet worden (Buchungszeitraum / Beschreibung / Betrag):

- 23. Dezember 2014 / Junge Grüne Schweiz, Apéro Nationale MV / 600 Franken;
- 24. November 2014 / SVP Schweiz, DV / 1200 Franken;
- 28. August 2014 / Grüne Schweiz, DV / 1000 Franken;
- 24. September 2013 / JSVP Kanton Zug, Apéro-Beitrag / 500 Franken;
- 9. Oktober 2012 / Apéro SVP Risch/Rotkreuz / 800 Franken;
- November 2011 / Junge SVP Schweiz / 520 Franken;
- September 2010 / DV, SVP in Baar vom 28. August 2010 / 4288 Franken;
- 28. September 2010 / Apéro DV SVP Schweiz / 2695 Franken;
- September 2010 / Apéro CVP-Delegierte / 2152 Franken;
- 24. August 2010 / FDP des Kantons Zug, Beitrag Apéro DV / 4000 Franken;
- 18. Mai 2010 / Alternative Kanton Zug, DV der Grünen Schweiz / 1600 Franken.

Dies ergibt ein Beitragstotal von 10'003 Franken an die SVP bzw. an die JSVP; von 4000 Franken an die FDP; von 3200 Franken an die Jungen Grünen bzw. an die Grünen und von 2152 Franken an die CVP.

3.3 Darüber hinaus wurden gemäss Angaben der Direktionen keine Beiträge an Anlässe von politischen Parteien ausgerichtet.

### 4. Wie hoch ist der geplante Beitrag der Gesundheitsdirektion?

Die Gesundheitsdirektion sprach der «FDP.Die Liberalen Top60» mit Beschluss vom 16. Juni 2015 aus dem Lotteriefonds einen Unterstützungsbeitrag von 7500 Franken für die öffentliche Veranstaltung «Palliativmedizin und EXIT» zu. Der Lotteriefondsbeitrag wurde auf Gesuch der «FDP.Die Liberalen Top60» gesprochen. Aus den Gesuchsunterlagen ging hervor, dass an der Veranstaltung Heidi Vogt Daeniker, Leiterin Freitodbegleitung EXIT Deutsche Schweiz, und Dr. med. Roland Kunz, Chefarzt sowie Leiter der Palliativstation am Spital Affoltern, referieren werden. Daraus schloss die Gesundheitsdirektion, dass es sich um eine Netzwerkveranstaltung handelt, die breit abgestützt ist und mehrere Organisationen des Gesundheitswesens einbezieht. Die Einladung zur Veranstaltung wurde zudem breit und über verschiedene Kanäle, beispielsweise über den Seniorenverband und die Pro Senectute, versandt. In der Strategie der Gesundheitsdirektion spielen die Organisationen des zugerischen Gesundheitswesens bei der Prävention eine zentrale Rolle; die Stärkung des Gesundheitsnetzwerks ist ein Anliegen der

Seite 4/5 2558.1 - 15033

Strategie «Leuchtturm 2020». Entsprechend werden Veranstaltungen, die der Informationsvermittlung dienen und an denen Mitglieder des Netzwerks beteiligt sind, von der Gesundheitsdirektion unterstützt.

# 5. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die gesprochenen Gelder der Allgemeinheit und nicht den Parteiinteressen zu Gute kommen?

Wie in der Antwort zur Frage 4 erwähnt, wurde die Veranstaltung Palliativmedizin und EXIT der «FDP.Die Liberalen Top60» mit einem Lotteriefondsbeitrag unterstützt. Gemäss § 27<sup>bis</sup> Abs. 3 Lotteriegesetz dürfen Lotteriefondsbeitrage ausschliesslich für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke verwendet werden. Beiträge können an Vorhaben mit einem Bezug zum Kanton Zug oder an Vorhaben mit gesamtschweizerischer Bedeutung ausgerichtet werden (§ 27<sup>bis</sup> Abs. 3 Lotteriegesetz). Die Gesundheitsdirektion kam nach Prüfung der Unterlagen zum Schluss, dass diese Voraussetzungen bei der Veranstaltung Palliativmedizin und EXIT erfüllt sind, handelt es sich doch um eine öffentliche, gemeinnützige Informationsveranstaltung. Für die Gesundheitsdirektion war es unerheblich, welche nicht gewinnorientierte Organisation die Veranstaltung durchführt. Auch fliessen hundert Prozent der gesprochenen Gelder in die Veranstaltung. Die «FDP.Die Liberalen Top60» ist eine Sektion der FDP des Kantons Zug, die sich seit ihrer Gründung im Jahre 2010 mit sachbezogenen Veranstaltungen an die Zuger Bevölkerung wendet. Diese Veranstaltungen haben speziell Themen im Fokus, die die ältere Zuger Bevölkerung interessieren.

Die Thematik Selbstbestimmung im Sterben hat die «FDP.Die Liberalen Top60» bereits bei Anlässen in den Jahren 2011 und 2013 thematisiert. Für die Veranstaltung im Jahr 2013 hatte die Gesundheitsdirektion ebenfalls ein Gesuch erhalten und entsprechend bewilligt, wobei die damalige Einladung zwar das Logo von EXIT enthielt, die Einladung sich jedoch explizit an die FDP-Mitglieder, deren Angehörige und Bekannte richtete. Entgegen dem Beschluss der Gesundheitsdirektion vom 12. September 2013 betreffend Beitragsgewährung, nach welchem die finanzielle Unterstützung des Kantons Zug an «geeigneter Stelle zu erwähnen sei», wurde ein entsprechender Hinweis auf dem Veranstaltungsflyer unterlassen. Aus dem diesjährigen Veranstaltungsflyer geht überhaupt nicht hervor, dass es sich um eine Netzwerkveranstaltung handelt. Die «FDP.Die Liberalen Top60» hat dies auch öffentlich eingestanden. So liess sich Hans Wickart, Präsident der FDP Top60 in der Neuen Zuger Zeitung vom 13. Oktober 2015 wie folgt zitieren: «Die Gestaltung des Flyers und das gewählte FDP-Layout sind nicht optimal», dies vor allem, da es sich nicht um eine reine Parteiveranstaltung handle.

Zu erwähnen ist, dass die graphische Darstellung der Unterstützung durch den Kanton Zug im Falle der Veranstaltung "Palliativmedizin und EXIT" vom 29. Oktober 2015 der «FDP.Die Liberalen Top60» nicht den Kriterien des kantonalen Corporate Design entspricht, welche der Kanton Zug im Jahr 2007 eingeführt hat. Basierend auf den ersten Erfahrungen und gestützt auf die Kommunikationsphilosophie (Leitlinien zur Kommunikation, BGS 152.33) hat der Kanton Zug in einem weiteren Schritt 2012 die materiellen und formalen Grundsätze für die Kennzeichnung von Partnerschaften definiert. Diese bestimmen, wie Organisationen die Unterstützung des Kantons Zug bekannt geben müssen. Wenn der Kanton Zug mit gemeindlichen, kantonalen oder eidgenössischen Behörden partnerschaftliche Projekte realisiert, kann das Logo der Partnerorganisation zusammen mit dem Logo des Kantons Zug platziert werden. Sofern ein nicht gleichberechtigter Partner beteiligt ist, erhält sein Logo den Zusatz «Projektpartner». Und wenn der Kanton Zug Projekte oder Organisationen finanziell, materiell, personell oder ideell

unterstützt, wird diese Leistung mit dem sogenannten Stützlogo markiert. Dieses umfasst das stilisierte Kantonswappen und den textlichen Zusatz: «Unterstützt vom Kanton Zug.» Für beide

2558.1 - 15033 Seite 5/5

Arten der optischen Darstellung hat der Kanton Zug entsprechende Prozesspapiere entwickelt. Bis anhin gab es denn auch keinen Anlass zu massgeblichen Beanstandungen, da die Organisationen, die unterstützt wurden, das Stützlogo gemäss den Richtlinien eingesetzt haben. Der vorliegende Fall ist daher als Ausnahme zu betrachten.

Nach Ansicht des Regierungsrats ist es nicht akzeptabel, dass auf der Einladung zu einem öffentlichen Anlass, welcher mit Lotteriefondsgeldern unterstützt wird, für die Sektionsmitgliedschaft einer Partei aufgerufen wird.

# 6. Ist es für Parteien möglich, Veranstaltungen in kantonalen Verwaltungs- und Schulgebäuden durchzuführen?

Grundsätzlich ja. Der Kanton ist jedoch zurückhaltend, da die Anzahl Sitzungszimmer in der kantonalen Verwaltung sehr knapp bemessen ist. Für die Nutzung der Räumlichkeiten - sei es eine Aula oder ein Sitzungszimmer - sind diejenigen Direktionen zuständig, welche die Räumlichkeiten benutzen. Der Kanton kennt Nutzungsregeln für die Benutzung der räumlichen Infrastruktur von Schulen, nicht aber von den Verwaltungsgebäuden. Grundsätzlich gilt jedoch, dass die kantonale Verwaltung immer Priorität hat, die Abläufe in der Verwaltung nicht behindert werden dürfen und dass die Räume gegen eine Gebühr im Rahmen eines Vollkostentarifs vermietet werden. Auf Gebühren verzichtet wird bei Vorberatungskommissionen des Kantonsrats sowie bei Fraktionen.

In den Gebäuden und Mieträumen der kantonalen Verwaltung und Gerichte sind politische und kommerzielle Werbung zudem nicht erlaubt.

### 7. Fallen für die genannte Veranstaltung Raumkosten zu Lasten der Organisatoren an?

Ja. Den Organisatoren des Anlasses wird für die Nutzung der Aula im Gewerblich-Industriellen Bildungszentrum GIBZ eine Saalmiete in der Höhe von 436 Franken in Rechnung gestellt. Mit Ausnahme der Fachmittelschule FMS, für welche das kantonale Hochbauamt die Hauswartung besorgt, werden die Einnahmen aus der Vermietung von Schulräumen direkt bei den Schulen verbucht.

Regierungsratsbeschluss vom 3. November 2015